



Service

Beschwerden und Stellungnahmen von Rechnungsausstellern (Ärzte sowie Abrechnungsstellen) ohne Patienten-Vollmacht

KVB muss aus datenschutzrechtlichen Gründen die Bearbeitung direkter Übermittlungen ablehnen

Die ärztliche Schweigepflicht bildet einen zentralen Grundpfeiler des Vertrauensverhältnisses zwischen Patient und Behandler. Ärzte dürfen ohne ausdrückliche Vollmacht des Patienten keine Beschwerden oder Stellungnahmen an die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) übermitteln. Patienten selbst haben jedoch das Recht, diese Unterlagen eigenständig weiterzugeben.

Die Regelung gibt den Patienten größere Entscheidungsfreiheit über ihre medizinischen Informationen. Das KVB-Mitglied entscheidet selbst, wer seine krankheitsbezogenen Daten erhält und zu welchem Zweck. Gleichzeitig muss es jedoch aktiv werden, wenn es möchte, dass sein Arzt sich für es bei der KVB einsetzt. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Patienten dürfen Ärzte nämlich keine sensiblen Gesundheitsdaten bzw. patientenbezogenen Daten – etwa Diagnosen oder Therapieempfehlungen – an Dritte (z. B. an die KVB) weitergeben, selbst dann nicht, wenn es sich um die Durchsetzung einer medizinisch notwendigen Leistung handelt.

Eine schriftliche Vollmacht ist erforderlich, damit der Arzt als bevollmächtigter Vertreter agieren darf. Die Regelung, dass Ärzte ohne Vollmacht keine Beschwerden oder Stellungnahmen einreichen dürfen, hat gute Gründe – vor allem den Schutz der Patientendaten. Eine pauschale Freigabe, etwa durch die Unterschrift auf einem Behandlungsvertrag, reicht nicht aus. Vielmehr muss die Vollmacht konkret sein und sich auf die jeweilige Anfrage beziehen. Die KVB weist ausdrücklich darauf hin, dass Schreiben von Ärzten ohne Patientenvollmacht nicht bearbeitet werden dürfen.

Aus diesem Grund müssen entweder die Ärzte eine entsprechende Patientenvollmacht beifügen oder das KVB-Mitglied muss selbst aktiv werden – sei es bei Beschwerden gegen abgelehnte Erstattungsanträge und/oder bei der Beantragung von Leistungen.

Ohne wirksame Vollmacht riskieren die KVB-Mitglieder nicht nur Verzögerungen in der medizinischen Versorgung (z. B. für RehaMaßnahmen oder Hilfsmittel), sondern ggf. auch den Verlust wichtiger Ansprüche gegenüber der KVB, z. B. wegen Fristversäumnissen. Um dies zu vermeiden, steht es den KVB-Mitgliedern frei, selbstständig, insbesondere zur Fristwahrung, Beschwerden einzureichen und die erforderliche ärztliche Einschätzung nachzureichen.

Das Vorstehende gilt in gleichem Umfang für Stellungnahmen, die von Abrechnungsstellen verfasst und an die KVB übermittelt werden. Das bedeutet, dass auch in diesen Fällen den medizinischen Bewertungen eine wirksame, schriftliche Vollmacht beizufügen ist, sofern die Erklärung im Namen des KVB-Mitglieds abgegeben wird. Ohne Vorlage einer solchen Vollmacht sind die Stellungnahmen rechtlich nicht bindend und werden von der KVB nicht berücksichtigt.